Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevesmühlen

Ergänzungssatzung der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich der Ortslage Barendorf, südöstlicher Ortseingang gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen hat in ihrer Sitzung am 17.04.2023 die Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Barendorf, südlicher Ortseingang, bestehend aus der Planzeichnung und den inhaltlichen Festsetzungen, beschlossen.

Der Geltungsbereich der Ergänzungsatzung umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 64 der Flur 1, Gemarkung Barendorf bei Grevesmühlen und wird wie folgt begrenzt:

- nördlich: durch das bebaute Grundstück Dorfstraße Nr. 4,
- östlich: durch landwirtschaftliche Flächen,
- südlich: durch landwirtschaftliche Flächen,
- westlich: durch die Dorfstraße und daran angrenzend die bebauten Grundstücke Dorfstraße Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

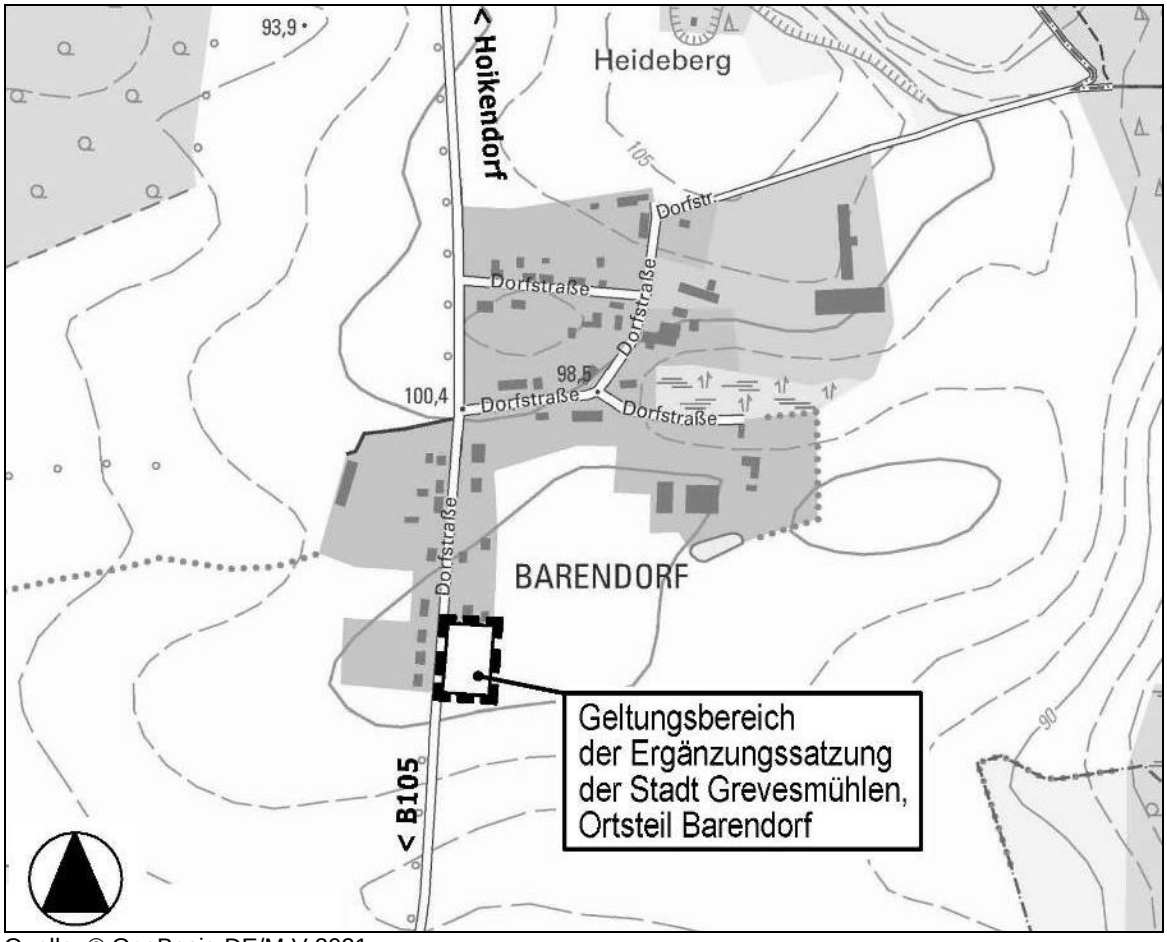

Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2021

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Ergänzungssatzung der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich der Ortslage Barendorf, südlicher Ortseingang tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich der Ortslage Barendorf, südlicher Ortseingang und die Begründung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Grevesmühlen, Bauamt, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die in Kraft getretene Ergänzungssatzung und die Begründung werden ergänzend in das Internet unter der Adresse Bau- und Flächenpläne - Stadt Grevesmühlen sowie in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) unter der Adresse https://www.bauportal-mv.de eingestellt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich der Ortslage Barendorf, schriftlich gegenüber der Stadt Grevesmühlen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Grevesmühlen geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

Grevesmühlen, den 12.06.2025 (Siegel)

……..
Prahler
Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen